

**Wasserrecht;**  
**Amtlicher Verordnungsentwurf;**  
**Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2023-345**

**Das Landratsamt Passau beabsichtigt den Erlass der nachfolgenden Wasserschutz-**  
**gebietsverordnung:**

# Amtlicher Entwurf:

**Stand: 23.09.2024**

## **Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ederlsdorf, Markt Obernzell, Landkreis Passau zum Schutz der Buchetquellen (Wassergewinnungsanlage Buchet, Fl.Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf im Markt Obernzell) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell**

(Wasserschutzgebietsverordnung „Buchetquellen“)

vom [REDACTED]

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. [409](#)) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 ( BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Ederlsdorf, Nottau und Erlau des Marktes Obernzell durch den Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell wird im Gemeindebereich Obernzell, Ortsteil Nottau-Ederlsdorf, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 2 bis 10 erlassen.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- einer Weiteren Schutzzone, gestuft in
- 1 Weitere Schutzzone III B (Zone III B) und
  - 1 Weitere Schutzzone III A (Zone III A),
  - 1 Engeren Schutzzone II und (Zone II)
  - 1 Fassungsbereich (Zone I).

- (2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse des Marktes Obernzell, Markt- platz 42, 94130 Obernzell als Trägerin der Wasserversorgung (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).
- (3) Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt dem Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell (= Trä- gerin der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).
- (4) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind in dem veröffent- lichten Grundstücksverzeichnis (**Anlage 1a - Grundstücksverzeichnis**) aufgeführt.
- (5) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beilie- gend veröffentlichten Lageplan:
- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II, III, gestuft in III B und IIIA** im Maßstab M = 1 : 5000 des Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 03.09.2021 und der Unterschrift des Marktes Obernzell vom 10.08.2023, der mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deg- gendorf vom 19.08.2024 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom XXXXX versehen ist eingetragen (als Bestandteil der Verordnung).
- (6) Für die genaue Grenzziehung des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, ist der **niedergelegte** Lageplan **in der Anlage 1b** maßgebend:  
**Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II und III, gestuft in III B und IIIA** im Maßstab M = 1 : 5000 des Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 03.09.2021 und der Unterschrift des Marktes Obernzell vom 10.08.2023, der mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom XXXXX verse- hen ist **und** jeweils
- beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau,
  - und beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell
- niedergelegt** ist (als Bestandteil der Verordnung); dieser kann dort während der Dienststun- den eingesehen werden.  
Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnen- den Linie.
- (7) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grund- stücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (8) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzonen III A und III B werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise nach den Regelungen entsprechend § 8 dieser Verordnung, kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten**

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten auch für genehmigungsfreie Abgrabungen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten auch für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke bei lageweisem Einbau und entsprechender Verdichtung		verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten  Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten  ggf. Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		

---

<sup>1</sup> Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
<b>2.</b>	<b>beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)</b>			
2.1	Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu <u>errichten</u> (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)	verboten  ggf. Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu <u>betreiben</u>	entfällt, da keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig für land- wirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamt- volumen von 3.000 m <sup>3</sup> zur Verarbeitung ei- genbetrieblich anfal- lender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebsicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung so- wie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüf- pflichtigen Anlagen durch einen Sachver- ständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachge- wiesen werden	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	nur zulässig für getrie- belose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungs- sohle über dem höch- sten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>1</sup> liegt	verboten	

---

<sup>2</sup> Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten  Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen ( <i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen</i> ), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
2.9	Abfall im Sinne der Abfall- gesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstät- tenanteile in Gruben, Brü- chen und Tagebauen abzu- lagern	verboten		
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten		
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Abwasserbehandlungsan- lagen für häusliches, gewerb- liches oder kommunales Abwasser zu <u>errichten</u> oder zu <u>erwei- tern</u> , einschließlich Klein- kläranlagen	nur zulässig wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehöri- gen Leitungen und Schächte durch geeig- nete Konzeption, Bau- abnahme und Dicht- heitsprüfung vor Inbe- triebnahme sichergestellt wird	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungs- bauwerke zu <u>errichten</u> oder zu <u>erweitern</u>	nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhal- teräume und der zuge- hörigen Leitungen durch geeignete Kon- zeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme si- chergestellt wird.	verboten	
3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkre- ten Anlasses (Bau- stelle, Veranstal- tung) und mit dicht- em, regelmäßig ge- leertem Behälter	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>(Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2, Ziffer 3)</i>		verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten, zu erneuern oder zu erweitern	nur zulässig für die Straßenentwässerungsanlagen der Gemeindeverbindungsstraße und der Kreisstraße PA 24 unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke (z. B. RiSt-Wag, DWA-A 142)		verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu <u>errichten</u> oder zu <u>erweitern</u>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.		verboten
3.8	Abwasseranlagen (inkl. Leitungen) sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu <u>betreiben</u>	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Passau		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien</b>			
<b>4.1 a)</b>	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) <b>zu errichten oder zu erweitern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5</li> <li>o sonstige Wege wie in Zone II</li> </ul> </li> <li>- verboten für Bundesautobahnen</li> </ul>		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers über mind. 20 cm bewachsene Bodenzone

<p><b>4.1 b)</b></p>	<p>Durchzuführende Maßnahmen an der bestehenden Kreisstraße PA 24 inkl. Neubau ihrer Entwässerungseinrichtungen durch die Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Passau (= Erneuerung nach dieser Verordnung)</p> <p>(Hinweis: Für die erstmalige Errichtung und Erweiterung gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4.1a) dieser Verordnung, also RiStWag)</p>	<p><b>Ausgenommen durchzuführende Maßnahmen an der bestehenden Kreisstraße PA 24 inkl. Neubau ihrer Entwässerungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach folgenden Maßgaben (= Erneuerung nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung):</b></p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen der bestehenden Kreisstraße PA 24 entsprechen nicht mehr den a. a. R. d. T. und sind umgehend zu sanieren. Das Wasserrecht für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers ist ebenfalls zu erneuern (gesondertes wasserrechtliches Verfahren). Diese Erneuerung der Entwässerungsanlagen wäre auch ohne die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers zwingend erforderlich.</p> <p>Diese Ausnahmegenehmigung erfasst die Erneuerung der Entwässerungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird</li><li>➤ Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse</li><li>➤ Leitungen zu verlegen</li><li>➤ Bohrungen (Baugrunderkundung) durchzuführen</li><li>➤ Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern</li><li>➤ Baustelleneinrichtung</li></ul> <p>Es gilt dabei die Maßgabe gem. Ziff. 4.5.2 „Entwässerungsmaßnahmen“, dass das „von befestigten Straßenoberflächen abfließende Wasser ist in dichten Rinnen, Gräben oder Mulden zu sammeln (Niederschlagswasser) und dauerhaft in dichten Rohrleitungen ... aus dem WSG herauszuleiten. Die Anforderungen an Material, Dichtheit, erstmalige und wiederkehrende Prüfung von Rohrleitungen wird im“ DWA-Arbeitsblatt A 142 („Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“) <b>sowie im Anhang 2 Nr. 4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung „behandelt“</b> (aus „Hinweise für Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“, Ausgabe 1993, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen).</p> <p>Maßgebliche zu beachtende Regelwerke neben der RiStWag sind DWA-A 142 und LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 in der jeweils aktuellsten Form.</p> <p><u>Durchzuführende Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Vorab ist mit dem Markt Oberzell die künftige Trassenführung der Entwässerungsleitung entlang Zone I</li></ul>
----------------------	---	---

		<p>zu klären, denn Feldweg und Abwasserleitung sollten vom Fassungsbereich der Quellen abgerückt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Straßenseitengräben sind rechts und links der Fahrbahn in geeigneter Form abzudichten und die Einlaufschächte zu erneuern.</li><li>➤ Die Rohrleitung zur Einleitungsstelle ist doppelwandig oder gleichwertig nach Vorgaben des DWA-A 142 bzw. den RiStWag unter Beachtung der Maßgaben nach der <b>Anlage 2 Nr. 4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung</b> dicht auszuführen und entsprechend der Prüffristen erstmalig und wiederkehrend nach der <b>Anlage 2 Ziffer 4.1</b> zu prüfen.</li><li>➤ Ggf. erforderliche Revisionsschächte sind außerhalb der künftigen Zone II anzuordnen. Nach Verlegung der Leitungen ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.</li><li>➤ Leitungsmaterial und Verlegetiefe sind so zu wählen, dass sie in der Ackerfläche und dem Feldweg nicht durch Überfahren mit schwerem Gerät beschädigt werden. Es dürfen keine Wasserwegsamkeiten bzw. Drainageeffekte entstehen.</li><li>➤ Ein ggf. erforderliches Rückhaltebecken ist außerhalb des künftigen WSG anzuordnen.</li><li>➤ Die alten bestehenden Schächte und Leitungen sind zu entfernen, da aufgrund von Undichtigkeiten hier ansonsten trotzdem belastetes Wasser in Quellnähe gelangen kann.</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Diese Vorgabe sind vor Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen und in der Planung und Ausführung umzusetzen.</li><li>➤ Im Zuge der Baustelleneinrichtung und Baudurchführung ist eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung zu gewährleisten. Die Lagerung und Umfüllung von bzw. die Betankung mit wassergefährdenden Stoffen hat außerhalb des künftigen WSG-Umgriffes zu erfolgen.</li><li>➤ Die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge dürfen keine Tropfverluste aufweisen und sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Bei längerer Stillstandzeit sind diese außerhalb des WSG-Umgriffes abzustellen. Die Maschinen sind arbeitstäglich auf Tropfverluste und Leckagen zu kontrollieren.</li><li>➤ Die schützende Vegetation und die belebten Oberbodenschichten dürfen nicht dauerhaft zerstört werden. Falls doch eine Störung unumgänglich ist, ist die Deckschicht umgehend wiederherzustellen. Die schützende Oberbodenschicht hat mindestens 20 cm zu betragen und ist umgehend zu begrünen.</li><li>➤ Die eingesetzten Straßenbaustoffe dürfen keine nachteiligen Veränderungen der Gewässerbeschaffenheit</li></ul>
--	--	--

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
		<p>(Grundwasser, Oberflächengewässer) hervorrufen. Recycling-Materialien oder sonstige auslaugbare bzw. auswaschbare Materialien dürfen nicht zum Einsatz kommen. Hinsichtlich Asphalt und ggf. Beton ist das einschlägige Regelwerk zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sollte bei Erdaufschlüssen aller Art Grundwasser zu Tage treten, ist umgehend das LRA Passau und das WWA Deggendorf zu informieren. Diese Ausnahmegenehmigung erfasst keine Bauwasserhaltung oder dauerhafte Eingriffe in das Fließverhalten des Grundwassers (z. B. Aufstau oder Umleitung).</li> <li>➤ Bodenaufschlüsse aller Art (Erkundungsbohrungen, Neubau und Rückbau der Leitungstrassen) sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß mit unbedenklichem Material zu verfüllen und zu verdichten. Wasserwegsamkeiten und Drainageeffekte sind zwingend zu vermeiden; ggf. ist die Trassenverfüllung mit bindigem Material vorzusehen und keine Einsandung der Rohrleitungen vorzunehmen. Die schützenden Deckschichten sind umgehend wiederherzustellen und zu begrünen.</li> <li>➤ Nach Abschluss der Maßnahme ist ein eingemessener Bestandsplan (Lageplan Entwässerungsanlagen bis zur Einleitungsstelle) dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf dem Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- und dem Markt Obernzell zu übermitteln.</li> <li>➤ Ein Schlussbericht über ggf. stattgefundenen Erkundungsbohrungen und dem Nachweis nach Art. 61 und Art. 65 BayWG, dass die Kreisstraße PA 24 und die Entwässerungsanlagen den Anforderungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung entsprechen ist dem Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unaufgefordert vorzulegen. Ein Protokoll über eine erfolgreich absolvierte Druckprüfung ist beizulegen mit dem Nachweis, dass die vorstehend festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden (Baubeginn nach Art. 61 und 65 BayWG).</li> <li>➤ Baubeginn und Bauende sind dem Wasserversorger, dem LRA Passau und dem WWA Deggendorf per Mail, Fax oder Brief mind. 1 Woche vor-/nachher anzuzeigen.</li> </ul>		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.1.c)	Betrieb und Unterhalt der Kreisstraße PA24 durch die Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Passau	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der Einsatz von Markierungsstoffen, chemischen Mitteln zur Reinigung der Verkehrszeichen und Pflanzenschutzmitteln ist im Bereich des WSG nicht zulässig. Diese Stoffe dürfen nicht in die Straßenentwässerungseinrichtungen gelangen. Die Tausalzstreuung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.</li> <li>➤ Bei Pflegemaßnahmen anfallendes Mähgut, gehäckselte Gehölzreste, Bankettschälgut usw. ist im Bereich des WSG zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> <li>➤ Maßnahmen für den Havariefall sind durch die Kreisstraßenverwaltung in Abstimmung mit dem Markt Obernzell und dem Gesundheitsamt („Notfallplan“) festzulegen und allen Beteiligten (LRA Wasserrecht, WWA DEG, Gesundheitsamt, Markt Obernzell) mit Bestandsplänen des Fahrbahnausbaus und der Lage der Entwässerungsanlagen auszuhändigen.</li> <li>➤ Prüfung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen entsprechend dem LFU-Merkblatt Nr. 1.2/6 Nr. 1.5-2 (Beschilderung von Wasserschutzgebieten, insbesondere Prüfung Zeichen 354, 269 und 261 VwV-StVO, Prüfung Geschwindigkeitsbeschränkung und Prüfung Überholverbot im Geltungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes)</li> </ul>		
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt		
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen- und Wegebau	verboten		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Bau- maßnahme benötigten Baustoffe, wobei aus- waschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art; Errich- tung von Waldkindergärten	nur zulässig mit Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung un- ter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8 oder mit Trockentoiletten	nur zulässig mit Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beach- tung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung ( < 10 %) der Schutzfunktion der Grund- wasserüberdeckung und mit Abwasserent- sorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1  - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwas- serentsorgung und ausreichenden, befestig- ten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanla- gen)  - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durch- zuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Enge- ren Schutzzone (Zone II)
4.11	Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die <u>nicht</u> der land- oder forstwirtschaftlichen o- der gärtnerischen Produk- tion dienen (z. B. Verkehrs- wege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Ra- sensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fach- rechtlicher Genehmi- gung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdü- ngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsge- rechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfs- gerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	entfällt, da solche Anlagen nicht vorhanden sind		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten  Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5a	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Passau		verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu <u>betreiben</u>	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.		Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG

<sup>3</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

<sup>4</sup> nach §2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften Die einschlägigen Sperrfristen nach Düngeverordnung sind einzuhalten.		
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten,  ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>		verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.  Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen.  Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.		
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee-gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten	
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen <u>oder</u> zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten,  ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Passau		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Passau

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“		nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Passau
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe (Kahlschlag) und wirkungsgleiche Maßnahmen ( <b>siehe Anlage 2 Ziffer 8</b> )	<p>nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG</p> <p>- Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schneebruch, Schädlingsbefall) <u>und</u> bei zeitnaher Wiederaufforstung (Art. 15 BayWaldG) nach Ablauf eines Jahres, spätestens im darauffolgenden Herbst (Oktober bis Dezember) mit standortgerechtem standortgerechtem Wald <u>und</u> Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. der Bodenauflage <u>und</u> mindestens 14 Tage vorheriger Benachrichtigung des Landratsamtes Passau, des Marktes Oberzell und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und einer forstfachlichen Bestätigung (<b>nach Anlage 2, Ziffer 8</b>)</p> <p>Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Passau (siehe Anlage 2 Ziff. 8)</p>		
6.15	Rodung	verboten		
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.

- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Gesundheitsamt am Landratsamt Passau verständigt sind.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (6) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Passau zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
  - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
  - b. von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen

- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Passau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

## **§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt dem Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell.

## **§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG)**

- (1) Der Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben. Der Fassungsbereich (= Zone I) ist entsprechend dem Schutzgebietslageplan durch eine geschlossene Umzäunung (gemessen ab dem Endpunkt der Sickerungen im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich der Sickerungen sowie hangabwärts der Staumauer jeweils mindestens 10 m zu beantragen und entsprechend dem Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b in der Natur kenntlich zu machen und vor unbefugten Betreten vom Träger der Wasserversorgung zu schützen.

Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsgebietes hinzuweisen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsgebietes ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierungen der Quelle entsprechend anzupassen.

- (2) Für das Wasserschutzgebiet hat der Träger der Wasserversorgung (= Markt Oberzell) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der

Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

- (3) Der Träger der Wasserversorgung, der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren; Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.  
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich mitzuteilen.  
Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (5) Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG), hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

(6) Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

- Ausbau und Umverlegung des Kiesweges Fl.-Nr. 684 (samt Straßenentwässerungseinrichtungen) mit breitflächiger Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
- Prüfung der Wiederaufforstung der Kahlschlagstellen im bewaldeten Gebiet
- Erneuerung des Quellsammelschachtes
- Auffüllung und Abdichtung von Geländemulden im Anstrombereich der großen Buchetquelle (alt). Danach ist 20 cm Oberboden wiederaufzubringen und umgehend zu begrünen.
- Der bestehende Quellsammelschacht (QSS) ist umgehend zu erneuern und durch einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schacht zu ersetzen. Die verwendeten Materialien müssen den hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffen für den dauerhaften Kontakt mit Trinkwasser entsprechen (vgl. UBA-Bewertungsgrundlagen nach § 13 TrinkwV). Bei der Wahl der Materialien ist der niedrige pH-Wert des Grundwassers zu beachten. Um Säureangriffe auf Beton zu vermeiden wird ein Kunststoff-Schacht (PE-HD, GFK) empfohlen.
- Durch die Sanierung des QSS darf kein Rückstau in die Quelfassungen entstehen, da hier kein Notüberlauf vorhanden ist. Die Quelleitungen sind vor dem QSS zu kappen, mit Insektenschutzkappen zu versehen und frei in den Graben zum Seitenarm des Figerbaches abzuleiten. Wahlweise wäre ein Zusammenschluss der Quelleitungen mit der Ablaufleitung des alten QSS zum Figerbach denkbar, damit das System geschlossen bleibt.
- Die Quellen (insbesondere Beginn und Ende der Sickerungen) sind umgehend im Gelände zu markieren. Am Schnittpunkt Leitung zu Staumauer ist je ein Quellstein aus Beton oder Granit zu setzen und zu beschriften. Diese Punkte sind im UTM-32-Format und im Höhensystem DHHN 2016 exakt einzumessen. Danach sind Bestandspläne der 4 Quelfassungen (Draufsicht und Schnitte) und ein Lageplan (Detailplan) der Zone I anzufertigen und dem WWA Deggendorf, dem Gesundheitsamt und dem Landratsamt Passau als Bauabnahme nach Art. 61 und Art. 65 BayWG zu übermitteln.
- Der Feldweg Fl.Nr. 684 ist zu verlegen und mit unbelastetem, nicht auslaugbarem, bindigen Material auszubauen. Die Querneigung der Fahrbahn ist Richtung Süden auszurichten. Das Niederschlagswasser ist ohne Sammelgräben breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.
- Nach Markierung und Aufmaß der Quelfassungen ist Totholz im Fassungsbereich umgehend zu entfernen. Ebenso ist angeflogener Baum- und Strauchwuchs im Fassungsbereich zu entfernen. Der Fassungsbereich ist baum- und strauchfrei zu halten; für den Fassungsbereich (= Zone WI) bedarf es aufgrund der Verpflichtung aus der Wasserschutzgebietsverordnung für den Markt Obernzell nach der forstrechtlichen Bestimmung des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG keiner gesonderten forstrechtlichen Rodungserlaubnis. Ein Überfahren der Quelleitungen mit schwerem Gerät oder eine Holzlagerung im Fassungsbereich hat zu unterbleiben. Der Fassungsbereich ist regelmäßig zu mähen. Grüngut ist aus dem WSG abzufahren.
- Das Niederschlagswasser der Gemeindeverbindungsstraße ist weiterhin breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern. Eine Grabenräumung hat zu unterbleiben. Bei einem Um- oder Ausbau der GVS ist die Fahrbahnneigung vom WSG wegzurichten und das Niederschlagswasser breitflächig ohne Sammlung über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.



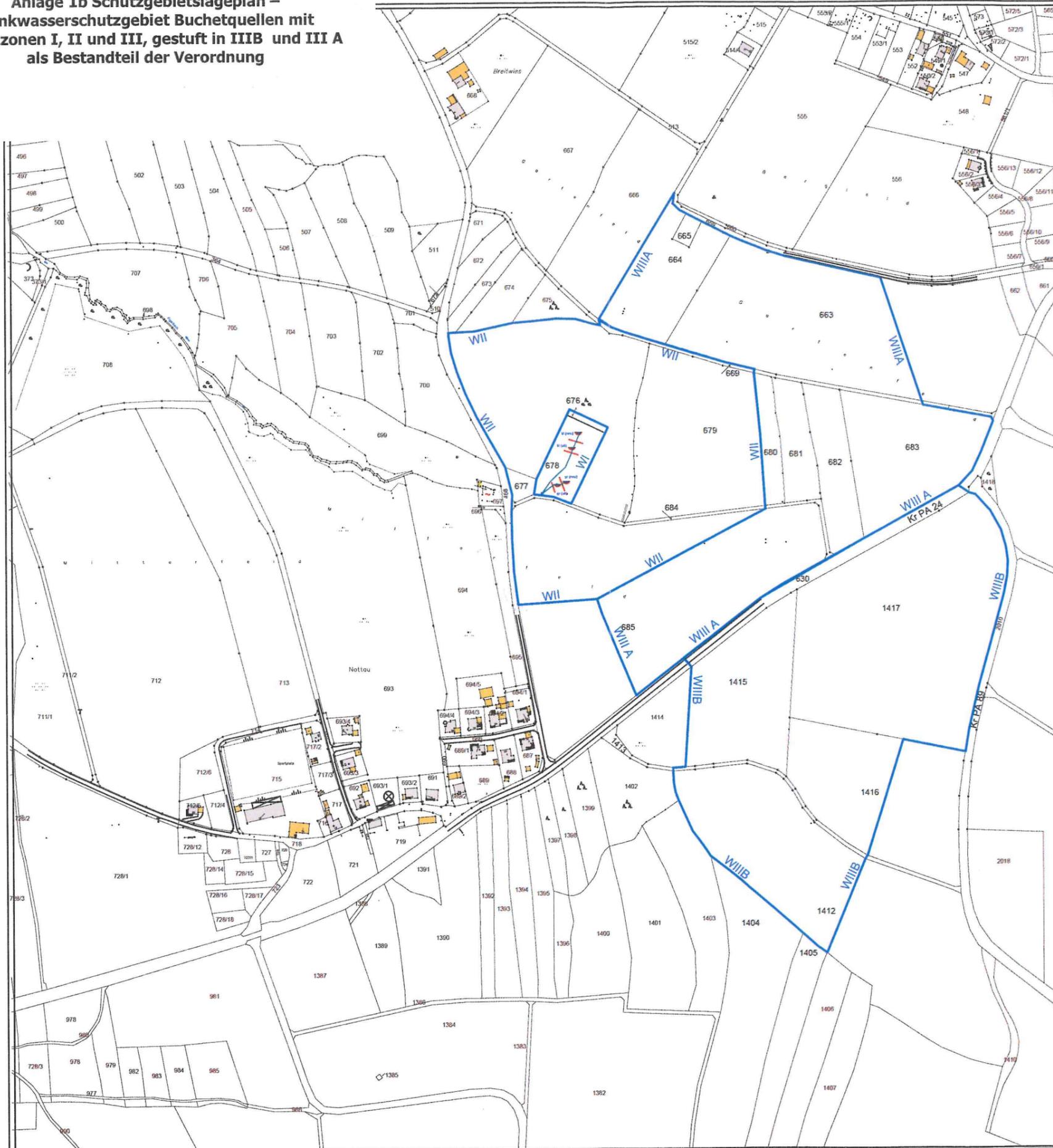
**Anlage 1a**

**Grundstücksverzeichnis/Flurstücksverzeichnis**

<b>Zone</b>	<b>Fl.Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Gemeinde</b>
I	678	Ederlsdorf	Obernzell
	676 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	669 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	676 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	677	Ederlsdorf	Obernzell
II	679	Ederlsdorf	Obernzell
II	684 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	685 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III A	663 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III A	664	Ederlsdorf	Obernzell
III A	665	Ederlsdorf	Obernzell
III A	669 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III A	680	Ederlsdorf	Obernzell
III A	681	Ederlsdorf	Obernzell
III A	682	Ederlsdorf	Obernzell
III A	683	Ederlsdorf	Obernzell
III A	684 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III A	685 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	630 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1412 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1413 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1415	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1416 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1417	Ederlsdorf	Obernzell

**Anlage 1b Schutzgebietslageplan**

**Anlage 1b Schutzgebietslageplan –  
Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit  
Schutzzonen I, II und III, gestuft in IIIB und III A  
als Bestandteil der Verordnung**



**Legende**

- WI Fassungsbereich
- WII engere Schutzzone
- WIII weitere Schutzzonen W III, gestuft in IIIB und III A
- Quellfassung
- Leitung
- Achse Staumauer

Prüfvermerk Landratsamt Passau	Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf			
Im wasserrechtl. Verfahren geprüft Amtl. Sachverständiger Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, den <u>19. AUG. 2024</u>  D. Meier Dipl.-Ing. (FH)				
Grundlage: Digitale Flurkarte	13.12.2021	R. Bertlein		
Index:	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben:	<b>Wasserschutzgebiet Oberzell Buchet</b>		Anlage:	<b>1</b>
Vorhabenträger:	<b>Markt Oberzell</b>		Plan-Nr.:	<b>2</b>
Landkreis:	<b>Passau</b>		Schutzvermerk/Dateiname:	
Gemeinde:	<b>Markt Oberzell</b>		entw.	01.08.2023 R. Bertlein
Vorhabenskennzeichen (WAL):	<b>Schutzgebiet Buchet</b>		gez.	01.08.2023 R. Bertlein
Maßstab:	<b>1 : 5.000</b>		gepr.	
Entwurfsverfasser:	Büro für Geologie Bertlein GmbH Joseph-Rathgeber-Str. 8 84375 Kirchdorf a. Inn			
03.09.2021		10.8.23		
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabenträger	

## **Anlage 2 Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6**

Grundsätzlich ist für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten ein Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (siehe § 4 „Befreiungen“ dieser Verordnung). Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

- b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich

auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

### 3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen (inkl. Leitungen) sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Maßgeblich sind die einschlägigen Regelwerke, z. B. die Richtlinien für Straßen und bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), die Hinweise für Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“.

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
<b>1. Öffentliche Abwasseranlagen</b>		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
<b>2. Private Abwasseranlagen</b>		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwässer, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
<b>für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen</b>		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

## 5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

### 5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

#### 5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“. Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

#### 5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

#### 5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

#### 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

## 8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Es gilt die Kahlhiebsdefinition nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG mit folgenden Maßgaben:

a) Ein Kahlschlag (= Kahlhieb) liegt bei einer flächigen Nutzung ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung vor, die auf der Fläche Freilandklima schaffen.

Als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird.

b) Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.

c) Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

d) Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Passau –Untere Wasserrechtsbehörde-, beim Markt Oberzell und dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unabweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

In Anlehnung an Art. 15 BayWaldG ist insbesondere in Wasserschutzgebieten eine Kahlhiebsfläche zeitnaher Wiederaufforstung nach Ablauf eines Jahres, spätestens im darauffolgenden Herbst (Oktober bis Dezember) mit standortgerechtem standortgerechtem Wald und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. der Bodenaufgabe durchzuführen.

Auf LfU-Merkblatt Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ wird verwiesen.